

<b>Alte Fassung</b>	<b>Neue Fassung</b>
<p style="text-align: center;">Satzung</p> <p>über die Zulassungs- und Kostenregelung zu den Kindertagesstätten der Stadt Koblenz - Kindertagesstättensatzung - vom 29.06.1995</p>	<p style="text-align: center;">Satzung</p> <p>der Stadt Koblenz über die Aufnahme in die in Koblenz gelegenen Kindertagesstätten und die Erhebung von Kostenbeiträgen (KiTa-Satzung)</p>
<p>Der Stadtrat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 29.06.1995 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) i.V.m. den Vorschriften des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfegesetz - vom 26.06.1990 (BGBl. I S. 1163) und des Kindertagesstättengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 15.03.1991 (GVBl. S. 79) in ihren jeweils geltenden Fassungen folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Der Stadtrat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 15.07.2021 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) i. V. m. den Vorschriften des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022) und dem Landesgesetz über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 03.09.2019 - KiTaG - (GVBl. S. 213) in ihren jeweils geltenden Fassungen folgende Satzung beschlossen:</p>
<p><b>§ 1 – Träger</b></p> <p>(1) Die Stadt Koblenz unterhält für die Kinder ihrer EinwohnerInnen Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtungen.</p> <p>(2) Die Aufnahme eines Kindes in eine städt. Kindertagesstätte erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten. Der Antrag kann bei der jeweiligen Kindertagesstätte oder beim Jugendamt gestellt werden. Soweit die Aufnahme in einen Hort oder eine Krippe beantragt wird, sind dem Jugendamt die notwendigen Angaben zum Einkommen der Familie nachzuweisen, wenn eine Eingruppierung unterhalb des Höchstsatzes geprüft und vorgenommen werden soll. Diese Angaben werden nur für den genannten Zweck erhoben und unterliegen dem Datenschutz gem. § 35 SGB I i. V. m. dem 4. Kapitel SGB VIII. 1Die Benutzungsordnung für die städt. Kindertagesstätten in der jeweils gültigen Fassung wird von den Erziehungsberechtigten mit deren Unterschrift unter den Betreuungsvertrag</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1 Trägerschaft</b></p> <p>(1) Die Stadt Koblenz als familienfreundliche Kommune hält nach Maßgabe ihrer aktuellen Kindertagesstättenbedarfsplanung (Bedarfsplan) für Familien bedarfsgerechte Betreuungsangebote im Rahmen von Tageseinrichtungen für Kinder bis zum Schuleintritt sowie für Schulkinder bis zum vollendeten 14.Lebensjahr vor, die zum Teil in städtischer, im Übrigen in freier Trägerschaft stehen.</p> <p>(2) Mit dem Betrieb der in Trägerschaft der Stadt stehenden Kindertagesstätten werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ nach §§ 51 ff der Abgabenordnung verfolgt. Die Einrichtungen sind selbstlos tätig; es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt. Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtungen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Stadt Koblenz als Trägerkörperschaft erhält keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Trägerkörperschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtungen. Bei einer etwaigen Auflösung einer Einrichtung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke erhält die Stadt Koblenz nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert</p>

<p>anerkannt.</p>	<p>ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 2 - Aufgaben</b></p> <p>Für die Kindertagesstätten gelten die Bestimmungen des Landes Rheinland-Pfalz (Kindertagesstättengesetz und Durchführungsbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung). 2Mit dem Betrieb der städtischen Kindertagesstätten (Kindergärten, Kinderhorte, Kinderkrippen) werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ nach §§ 51 ff der Abgabenordnung verfolgt. Insbesondere soll die Gesamtentwicklung von Kindern gefördert und durch allgemeine und gezielte Hilfen und Bildungsangebote sowie durch differenzierte Erziehungsarbeit die körperliche, geistige und seelische Entwicklung angeregt, die Gemeinschaftsfähigkeit gefördert und soziale Benachteiligungen möglichst ausgeglichen werden.</p> <p>1 2. Änderungssatzung vom 22.12.2009 2 1. Änderungssatzung vom 28.12.1998</p> <p>Die Einrichtungen sind selbstlos tätig; es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt. Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtungen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Stadt Koblenz als Trägerkörperschaft erhält keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Trägerkörperschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtungen. Bei einer etwaigen Auflösung einer Einrichtung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke erhält die Stadt Koblenz nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2 Aufgaben</b></p> <p>Für die Kindertagesstätten gelten die Bestimmungen des Landesgesetzes über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 03.09.2019 (KiTaG) in seiner jeweiligen Fassung. Der Förderauftrag der Kindertagesbetreuung umfasst danach die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes. Sie soll allen Kindern gleiche Entwicklungs- und Bildungschancen bieten, unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer ethnischen Herkunft, Nationalität, weltanschaulichen und religiösen Zugehörigkeit, einer Behinderung, der sozialen und ökonomischen Situation ihrer Familie und ihren individuellen Fähigkeiten. Die Kindertagesbetreuung dient weiterhin dem Ausgleich von sozialen sowie behinderungsbedingten Benachteiligungen. Sie soll Eltern dabei unterstützen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können. Eltern sind nach § 3 Abs. 3 KiTaG die Personensorgeberechtigten und die Erziehungsberechtigten nach § 7 Abs. 1 Nrn. 5 und 6 SGB VIII.</p>
<p><b>§ 3 - Aufnahmen</b></p> <p>(1) Aufgenommen werden: 3 a) in den Kindergarten: Kinder im Alter von 2 Jahren bis zum Schuleintritt, b) in den Kinderhort: Schulkinder bis zum Ende des Besuchs der Grundschule, c) in die Kindergruppe: Kleinkinder ab 1 Jahr bis zur Aufnahme in den Kindergarten, d) in die Spiel- und Lernstube: Kinder ab 1 Jahr bis zum Schuleintritt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3 Anmelde- und Aufnahmeverfahren</b></p> <p>(1) Aufgenommen werden können grundsätzlich Kinder vom 1. Lebensjahr bis zum Schuleintritt und Schulkinder vom 1. bis zum 4. Schuljahr, deren Eltern ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Koblenz haben. Ausnahmen können bei der Aufnahme von Kindern für Plätze gemacht werden, die aufgrund besonderer Vereinbarungen mit dem Jugendamt als betrieblich genutzte Plätze bereitgehalten werden</p>

(2) Die Entscheidung über die Aufnahme trifft das Jugendamt der Stadt Koblenz, vertreten durch die Einrichtungsleitung. Aufnahmeberechtigt ist jedes Kind, dessen Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Koblenz haben. Die Vorschriften des SGB VIII und des Kindertagesstättengesetzes bleiben unberührt. 4Ausnahmen können bei der Aufnahme von Kindern auf die Plätze gemacht werden, die aufgrund besonderer Vereinbarungen als betrieblich genutzte Plätze bereitgehalten werden und als solche im jeweils aktuellen Kindertagesstättenbedarfsplan ausgewiesen sind oder wenn ein anderes Jugendamt bereit ist, die anteiligen Personalkosten für ein Kind zu tragen, dessen Eltern oder Erziehungsberechtigte nicht in Koblenz wohnen.

(3) Das Recht auf Aufnahme in eine Kindertagesstätte richtet sich nach §§ 5 – 7 i. V. m. § 17 Kindertagesstättengesetz. Für die Kindertagesstätten wird die Zahl der Aufnahmen durch die von der Stadt Koblenz festgelegte Höchstzahl an Plätzen in den einzelnen Einrichtungen begrenzt. Liegen mehr Aufnahmeanträge vor als freie Plätze zur Verfügung stehen, so erfolgt die Aufnahme nach den Grundsätzen der sozialen und pädagogischen Dringlichkeiten 5 unter Beachtung des 6 § 24 SGB VIII. Es sind folgende Prioritäten zu beachten:

- Kinder aus den betreffenden Stadtteilen,
- Kinder Alleinerziehender,
- Kinder berufstätiger Eltern mit Bescheinigung des Arbeitgebers bei Beanspruchung eines Ganztagsplatzes (wird jährlich überprüft),
- Kinder, deren Geschwister schon die Einrichtung besuchen,
- behinderte Kinder,
- in Kindergärten die jeweils ältesten Kinder der Anmelde-Liste,
- Kinder, bei denen nach Kenntnis des Jugendamtes eine Aufnahme aus einem besonderen Härtefall heraus notwendig ist.

3 2. Änderungssatzung vom 22.12.2009

4 2. Änderungssatzung vom 22.12.2009

5 2. Änderungssatzung vom 22.12.2009

6 3. Änderungssatzung vom 27.07.2015

Der Träger trifft hierüber in Absprache mit der Kindertagesstättenleitung die Entscheidung.

(4) Die Aufnahme des Kindes wird von der Vorlage eines ärztlichen Attestes (Bescheinigung des Hausarztes), welches

und als solche im aktuellen Bedarfsplan der Stadt Koblenz ausgewiesen sind. Weitergehende Regelungen der freien Träger bleiben unberührt.

(2) Die Anfrage für einen Betreuungsplatz in einer im Bedarfsplan der Stadt aufgenommenen Einrichtung hat grundsätzlich online über das Kita-Elternportal der Stadt Koblenz zu erfolgen. In begründeten Einzelfällen (z. B. bei sprachlichen, technischen oder behinderungsbedingten Einschränkungen der Nutzung) kann die Anmeldung auch in der jeweiligen Kindertagesstätte erfolgen.

(3) Voraussetzung für die Aufnahme des Kindes ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen den Eltern und der Einrichtung bzw. dessen Träger. Weiterhin muss ein Nachweis darüber vorlegt werden, dass bei dem Kind ein ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht, eine Immunität gegen Masern vorliegt oder das Kind aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann.

(4) Die Zahl der maximal möglichen Aufnahmen wird durch die von der Stadt Koblenz im aktuellen Bedarfsplan festgelegte Höchstzahl an Plätzen in

<p>nicht älter als eine Woche sein darf, abhängig gemacht. Aus diesem Attest muss hervorgehen, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten und Ungeziefer, insbesondere Läuse- und Nissenbefall ist.</p>	<p>den einzelnen Einrichtungen begrenzt. Liegen mehr Aufnahmeanträge vor als freie Plätze zur Verfügung stehen, so hat die Aufnahme nach der sozialen und pädagogischen Dringlichkeit zu erfolgen. Dabei sind folgende Prioritäten zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kinder aus den betreffenden Stadtteilen,</li> <li>- Kinder Alleinerziehender,</li> <li>- Kinder berufstätiger Eltern,</li> <li>- Kinder, deren Geschwister schon die Einrichtung besuchen,</li> <li>- im Kindergartenbereich die jeweils ältesten Kinder der Warteliste entsprechend den zur Verfügung stehenden Plätzen für Kinder unter 2 Jahren und Kinder von 2 Jahren bis zum Schuleintritt,</li> <li>- Kinder, bei denen nach Erkenntnissen des Jugendamtes eine Aufnahme wegen eines besonderen Härtefalls notwendig ist. Die Entscheidung hierüber trifft der Träger in Absprache mit der Einrichtungsleitung.</li> </ul> <p>(5) Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der jeweilige Träger der Einrichtung, bei solchen in städtischer Trägerschaft das Jugendamt der Stadt Koblenz, vertreten durch die Einrichtungsleitung.</p> <p>(6) Abweichende Regelungen der freien Träger zum Aufnahmeverfahren bleiben unberührt.</p>
<p><b>§ 4 - Umfang der Aufsichtspflicht</b></p> <p>Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Betreuungspersonal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder auf den Grundstücken der Einrichtungen und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigte Personen beim Verlassen der Grundstücke. Sollen Kinder die Einrichtung vorzeitig verlassen oder den Heimweg alleine bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Einrichtungsleitung. Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen noch zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen. 7Bei öffentlichen Veranstaltungen</p>	<p><b>§ 4 Umfang der Aufsichtspflicht</b></p> <p>(1) Die Eltern übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem pädagogischen Fachpersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit dort wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Fachpersonals beginnt mit der Übernahme der Kinder auf den Grundstücken der Einrichtungen und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder andere abholberechtigte Personen beim Verlassen der Grundstücke.</p> <p>(2) Sollen Kinder die Einrichtung vorzeitig verlassen oder den Heimweg alleine bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Einverständniserklärung der Eltern gegenüber der Einrichtungsleitung. Die Eltern haben ferner bei der Aufnahme des Kindes in der Einrichtung schriftlich zu erklären, wer außer ihnen noch zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Die Erklärung kann jederzeit widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung des Trägers, die Kinder durch das Fachpersonal nach Hause zu bringen. Bei Veranstaltungen der Kindertagesstätte, die von den Kindern in Begleitung ihrer Eltern besucht werden, verbleibt die Aufsichtspflicht für die gesamte Dauer der Veranstaltung bei den Eltern.</p>

<p>der Kindertagesstätte, die von den Kindern in Begleitung ihrer Eltern oder Erziehungsberechtigten besucht werden, verbleibt die Aufsichtspflicht für die gesamte Dauer der Veranstaltung bei den Eltern oder Erziehungsberechtigten.</p>	
<p><b>§ 5 - Elternbeiträge</b></p> <p>(1) 8Für den Besuch der Kindertagesstätten werden nach der jeweiligen Betreuungsform Elternbeiträge gemäß § 13 Kindertagesstättengesetz erhoben, soweit keine Beitragsfreiheit nach § 13 Abs. 3 Kindertagesstättengesetz besteht. Der jeweilige Elternbeitrag wird vom Jugendhilfeausschuss nach Anhörung der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege festgesetzt und wird für die Betreuung in Krippen, Horten und Spiel- und Lernstuben gestaffelt nach dem bereinigten Einkommen (siehe § 6) erhoben. Der Höchstsatz darf bis 100% der auf das Kind entfallenden ungedeckten Personalkosten betragen.</p> <p>(2) 9Bei der Betreuung über Mittag wird ein Verpflegungsbeitrag erhoben, dessen Höhe vom Jugendhilfeausschuss festgesetzt wird.</p> <p>(3) Die monatlichen Eltern- und Verpflegungsbeiträge sind Durchschnittswerte, die sich aus der Elternbeitrags- und Verpflegungsbeitragskalkulation eines Jahres berechnen. Bei der Festsetzung des Verpflegungsbeitrages werden die Ferien und eine evtl. Schließung zwischen Weihnachten und Neujahr und ggf. an Karneval berücksichtigt.</p> <p>(4) Die Beiträge werden stets auf einen vollen Monat berechnet, unabhängig vom Aufnahme und Abgangsdatum. Nehmen Kinder krankheitsbedingt in einem zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen an der Verpflegung nicht teil, ist nur die Hälfte der Pauschale zu zahlen. Sofern Kinder regelmäßig nur an bis zu zwei Tagen an der</p> <p>7 2. Änderungssatzung vom 22.12.2009 8 2. Änderungssatzung vom 22.12.2009 9 2. Änderungssatzung vom 22.12.2009</p> <p>(5) Mittagsverpflegung teilnehmen, erfolgt eine anteilmäßige Kürzung der Essenspauschale. 10Eine anteilmäßige Kürzung bzw. Rückzahlung der Verpflegungsbeiträge aus anderen Gründen</p>	<p><b>§ 5 Erhebung von Kostenbeiträgen</b></p> <p>Die Träger der Einrichtungen erheben einkommensabhängige Kostenbeiträge (Elternbeiträge) zur anteiligen Deckung der Personalkosten für die Förderung von Kindern, die das 2. Lebensjahr noch nicht vollendet haben sowie für die Förderung von Schulkindern. Für Kinder, die das 2. Lebensjahr vollendet haben, ist nach § 26 Abs. 1 KitaG der Besuch einer in den Bedarfsplan aufgenommenen Einrichtung bis zum Schuleintritt beitragsfrei. Die von den freien Trägern erhobenen Kostenbeiträge werden von dem Jugendamt mit den Personalkostenzuschüssen nach § 27 Abs.1 KiTaG verrechnet.</p>

steht im Ermessen der Verwaltung. (5) 11 Zur Zahlung der Eltern- und Verpflegungsbeiträge sind diejenigen verpflichtet, die den Antrag auf Aufnahme des Kindes nach § 1 Abs. 2 gestellt haben, daneben auch diejenigen, die sich schriftlich gegenüber der Stadt Koblenz als Betreiber der Kindertagesstätte zur Zahlung der Eltern- und Verpflegungsbeiträge verpflichtet haben. Mehrere Zahlungspflichtige sind Gesamtschuldner.

**§ 6 - Begriff „Bereinigtes Elterneinkommen“**

(1) 12 Für die Eingruppierung unterhalb des Höchstsatzes ist bei der Festsetzung der zu zahlenden Elternbeiträge das Elterneinkommen einschließlich Kindergeld und Unterhaltszahlungen sowie ein evtl. Einkommen des/der Minderjährigen zugrunde zu legen.

(2) Bei Nichtselbstständigen werden vom Jahresbruttoverdienst (geschätztes Einkommen des laufenden Jahres einschließlich Sonderzuwendungen des Arbeitgebers wie Weihnachts und Urlaubsgeld), Steuern und Sozialversicherungsbeiträge, 13 besondere Belastungen in Form von Unterhaltszahlungen, orientiert an der jeweils aktuellen Düsseldorfer Tabelle sowie Werbungskosten im Sinne des § 9 Einkommensteuergesetz in Abzug gebracht. Bei privat Krankenversicherten werden die Beiträge zur privaten Krankenversicherung ebenfalls berücksichtigt. Ausgenommen hiervon sind private Zusatzkrankenversicherungen. Bei Selbstständigen erfolgt eine Gegenüberstellung der im Rechnungsjahr erzielten Einnahmen und geleisteten Ausgaben, eine Kalkulation der im Rechnungsjahr noch zu erwartenden Einnahmen sowie notwendigen Ausgaben

**§ 6 Beitragshöhe**

(1) Die Eltern haben auf Grundlage von § 26 KiTaG und § 90 SGB VIII monatliche Beiträge für die Betreuung in der Kindertagesstätte zu zahlen. Abhängig vom Familiennettoeinkommen und der Zahl der im Haushalt befindlichen Kinder bemisst sich die Höhe des Kostenbeitrages wie folgt (ab dem 4. Kind ist kein Beitrag mehr zu zahlen):

Stufe	1-Kind	2-Kinder	3-Kinder	Familien-#	Nettoeinkommen
<b>Krippenbeiträge</b>					
Stufe-1	109-€	73-€	36-€	bis	22.000,00-€
Stufe-2	142-€	95-€	47-€	bis	25.000,00-€
Stufe-3	212-€	142-€	71-€	bis	31.000,00-€
Stufe-4	320-€	213-€	107-€	bis	37.000,00-€
Stufe-5	423-€	282-€	141-€	bis	48.000,00-€
Stufe-6	465-€	310-€	155-€	über	48.000,00-€
<b>Hortbeiträge</b>					
Stufe-1	76-€	51-€	25-€	bis	19.000,00-€
Stufe-2	117-€	78-€	39-€	bis	22.000,00-€
Stufe-3	138-€	92-€	46-€	bis	25.000,00-€
Stufe-4	167-€	111-€	56-€	bis	31.000,00-€
Stufe-5	206-€	137-€	69-€	bis	37.000,00-€
Stufe-6	251-€	167-€	84-€	bis	48.000,00-€
Stufe-7	276-€	184-€	92-€	über	48.000,00-€

(2) Das Jugendamt berechnet den zu zahlenden Kostenbeitrag sowohl für die in städtischer Trägerschaft, als auch - in deren Auftrag - für die in freier Trägerschaft stehenden Einrichtungen. Zu diesem Zweck haben die Eltern ihre Einkommensverhältnisse dem Jugendamt schriftlich mitzuteilen und nachzuweisen, damit eine Zuordnung zu einer Beitragsstufe vorgenommen werden kann. Werden die Einkommensnachweise trotz angemessener Fristsetzung nicht fristgerecht vorgelegt, erfolgt eine Einstufung in die höchste Beitragsstufe. Werden die erforderlichen Nachweise zu einem späteren Zeitpunkt vollständig vorgelegt und ergibt sich danach eine geringere Kostenbeitragspflicht, ist rückwirkend der niedrigere Kostenbeitrag festzusetzen. Die Abs. 3 bis 6 bleiben unberührt.

<p>mit einer Gegenüberstellung, wobei der Differenzbetrag zwischen Einnahmen und Ausgaben dem Jahreseinkommen entspricht.</p> <p>(3) Die Eltern und Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, Einkommensveränderungen dem Jugendamt mitzuteilen und nachzuweisen.</p> <p>(4) Das Jugendamt ist berechtigt, jährlich die Berechnungsunterlagen für die Festsetzung der Beiträge zu überprüfen und ggf. die Beiträge ab dem Zeitpunkt, ab dem sich das Einkommen der Eltern verändert hat, neu festzusetzen. Einkommensminderungen im Laufe des Jahres können nur ab dem Monat berücksichtigt werden, in dem sie dem Jugendamt bekannt werden. Berechnungsgrundlage sind im Regelfall die Einkünfte der letzten 14zwölf Monate vor der Festsetzung.</p> <p>(5) Sollten die entsprechenden Unterlagen in angemessener Frist nicht vorgelegt werden, wird unterstellt, dass der jeweilige Höchstbetrag zu erheben ist.</p>	<p>(3) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, dem Jugendamt unverzüglich anzuzeigen. Das Jugendamt ist berechtigt, jährlich die Berechnungsgrundlagen für die Berechnung der Beiträge zu überprüfen und ggf. die Beiträge ab dem Zeitpunkt, ab dem sich das Einkommen verändert hat, neu festzusetzen. Einkommensminderungen sind erst ab dem Monat zu berücksichtigen, in dem sie dem Jugendamt bekannt werden und nachgewiesen sind.</p> <p>(4) Wenn Beitragspflichtige oder deren Kinder Leistungen zur Bestreitung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch Zwei (SGB II) oder Zwölf (SGB XII), dem Asylbewerberleistungsgesetz, Kinderzuschlag gemäß § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz beziehen, ist der Kostenbeitrag nach § 90 Abs. 4 SGB VIII auf Antrag in Höhe der Stufe 1 festzusetzen und vom Jugendamt zu übernehmen bzw. zu erlassen.</p> <p>(5) Gemäß § 26 Abs. 3 Satz 3 KiTaG kann bei Familien mit geringem Einkommen der Kostenbeitrag in besonderen Ausnahmefällen auf Antrag über Absatz 4 hinaus vom Jugendamt übernommen bzw. erlassen werden.</p> <p>(6) Soweit die erbrachte Leistung der Umsatzsteuer unterliegt, handelt es sich bei den Beiträgen um Nettobeträge i. S. d. § 10 UStG zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.</p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 7 Einkommensberechnung</b></p> <p>(1) Der zu zahlende Kostenbeitrag richtet sich nach dem Einkommen der Eltern in den letzten 12 Monaten, bei Selbständigen nach dem Durchschnitt der Steuerbescheide der letzten drei Jahre, alternativ nach dem im laufenden Jahr zu erwartenden Einkommen, wenn dieses im Zeitpunkt der Berechnung des Kostenbeitrags hinreichend sicher zu prognostizieren ist</p>

(Jahresnettoeinkommen). Negative Einkünfte bleiben dabei unberücksichtigt.

- (2) Hat sich das Einkommen in den letzten 12 Monaten durch Arbeitgeberwechsel, Elternzeit o. ä. geändert, berechnet sich der Kostenbeitrag anhand des aktuellen Einkommens und wird auf ein Jahreseinkommen hochgerechnet. Sonderzahlungen wie Urlaubs- und Weihnachtsgeld, Provisionen u. ä. sind dem Einkommen hinzuzurechnen, wenn im Zeitpunkt der Berechnung des Kostenbeitrags davon auszugehen ist, dass sie im laufenden Jahr gezahlt werden.
- (3) Lebt das Kind mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser bei der Berechnung an die Stelle der Eltern.
- (4) In den sog. Wechselmodellfällen, in denen bei getrenntlebenden oder geschiedenen Eltern die Personensorge zu gleichen Teilen ausgeübt wird, d. h. das Kind sich gleichermaßen bei jedem Elternteil aufhält, ist die Summe ihrer jeweiligen Jahresnettoeinkommen maßgeblich.
- (5) Vom Einkommen abzusetzen sind:
- auf das Einkommen zu entrichtende Steuern,
  - Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung,
  - Berücksichtigung einer 3%-Pauschale vom Familiennettoeinkommen für allgemeine private Versicherungsbeiträge (z. B. Unfall-, Haftpflicht-, Hausratversicherungen bzw. private Renten- und Krankenzusatzversicherungen o. ä.),
  - die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben gemäß § 9 Einkommensteuergesetz (Werbungskosten),
  - Unterhaltszahlungen, für die eine gesetzliche Verpflichtung besteht,
  - Darlehensverpflichtungen, die zum Wohle des Kindes eingegangen wurden (z. B. Kauf von Kinderzimmer, Küche o. ä.; keine Auto- und Immobilienfinanzierung),
  - bei Selbständigen, Beamten und Personen, die sich freiwillig versichern: Kranken- und

	<p>Pflegeversicherungsbeiträge in Höhe des Basistarifs ohne Zusatzleistungen.</p> <p>-</p>
<p><b>§ 7 - Beginn und Ende der Zahlungspflicht</b></p> <p>10 3. Änderungssatzung vom 27.07.2015  11 1. Änderungssatzung vom 28.12.1998 und  2. Änderungssatzung vom 22.12.2009  12 2. Änderungssatzung vom 22.12.2009  13 2. Änderungssatzung vom 22.12.2009  14 2. Änderungssatzung vom 22.12.2009</p> <p>(1) Die Zahlungspflicht beginnt mit der Aufnahme und endet in dem Monat, in dem die Abmeldung bzw. der Ausschluss des Kindes aus der Kindertagesstätte gemäß Abs. 3 wirksam wird. (2) Die Eltern- und Verpflegungsbeiträge sind jeweils zum 15. eines Monats fällig, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides. (3) Abmeldungen bzw. Veränderungen sind nur zum Monatsende möglich. Sie müssen bis zum 20. eines Monats vorliegen, in dem die Abmeldung erfolgen soll. Für Kinder, die eingeschult werden, ist eine Abmeldung nicht erforderlich. Für die beiden letzten Monate vor Übertritt in die Schule ist eine Abmeldung nicht zulässig. (4) Wenn ein Kind über einen Zeitraum von mindestens zwei Wochen ohne ordnungsgemäße Entschuldigung oder Abmeldung die Kindertagesstätte nicht mehr besucht, bleibt die Zahlungspflicht noch für den laufenden Monat bestehen. Darüber hinaus wird der Platz nicht freigehalten. Das Kind gilt dann als abgemeldet.</p>	<p><b>§ 8 Beginn und Ende der Beitragspflicht</b></p> <p>(1) Beitragspflichtig sind die Eltern als Gesamtschuldner, auch in den sog. Wechselmodellfällen, oder aber, falls das Kind bei nur einem Elternteil lebt, dieser.</p> <p>(2) Die Beitragspflicht beginnt am 1. des Monats, in dem das Kind in der Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus der Einrichtung austritt. Die Beiträge werden stets auf einen vollen Monat berechnet, unabhängig vom konkreten Aufnahme- und Austrittsdatum. Die Kindertagesstätten bescheinigen dem Jugendamt das Aufnahme- und Austrittsdatum.</p> <p>(3) Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt und besteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Platzes.</p> <p>(4) Die Kostenbeiträge für Einrichtungen in städtischer Trägerschaft sind jeweils am 15. eines Monats fällig, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides über ihre Erhebung bei dem Beitragspflichtigen. Bei Einrichtungen in freier Trägerschaft treffen die jeweiligen Träger entsprechende Regelungen.</p>
<p><b>§ 8 - Ausschluss</b></p> <p>(1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte insbesondere ausgeschlossen werden, - wenn wiederholt grob gegen die Benutzungsordnung verstoßen wird und/oder - wenn durch das Verhalten des Kindes eine unzumutbare Belastung entsteht.</p>	<p><b>§ 9 Beiträge für Mittagessen und sonstige Verpflegung</b></p> <p>(1) Nimmt ein Kind in einer Tageseinrichtung am Mittagessen und/oder sonstiger Verpflegung teil, so ist hierfür vom jeweiligen Träger nach § 26 Abs. 4 KitaG auf Basis der tatsächlichen monatlichen Kosten ein zusätzlicher Kostenbeitrag zu erheben.</p> <p>(2) Die Beitragspflicht beginnt in diesen Fällen mit der Anmeldung des Kindes zum Mittagessen und/oder der sonstigen Verpflegung bei der Einrichtungsleitung. Sie endet mit dem Ende des</p>

	<p>Monats, in dem das Kind schriftlich vom Mittagessen und/oder der sonstigen Verpflegung bei der Leitung der Kindertagesstätte abgemeldet wird.</p> <p>(3) Nehmen Kinder in einem zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen krankheitsbedingt nicht an der Verpflegung teil, ist nur die Hälfte des Beitrags für einen Monat zu zahlen. Eine anteilige Ermäßigung aus anderen Gründen, z. B. wegen einer streikbedingten oder aufgrund ordnungsbehördlicher Anordnung erfolgten vorübergehenden Schließung der Kindertagesstätte, steht im Ermessen der Verwaltung. Abweichende Regelungen der freien Träger bleiben unberührt.</p>
<p><b>§ 9 - Übernahme der Elternbeiträge durch das Jugendamt</b></p> <p>16 Eine Übernahme der Elternbeiträge richtet sich nach § 90 SGB VIII und § 13 Abs. 2 letzter Satz bzw. § 13 Abs. 4 letzter Satz Kindertagesstättengesetz.</p>	
<p><b>§ 10 - Regelung von Einzelheiten</b></p> <p>Das Jugendamt ist ermächtigt, weitere Einzelheiten, die mit dem Aufenthalt des Kindes und mit dem Betriebsablauf der Kindertagesstätte in Zusammenhang stehen, wie z. B. Öffnungszeiten, Ferienregelung, durch Benutzungsordnungen zu regeln.</p>	
<p><b>§ 11 - Inkrafttreten</b></p> <p>Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. 15 2. Änderungssatzung vom 22.12.2009 16 2. Änderungssatzung vom 22.12.2009</p>	<p><b>§ 10 Inkrafttreten</b></p> <p>(1) Die Satzung tritt am 01.07.2021 in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung über die Zulassungs- und Kostenregelung zu den Kindertagesstätten der Stadt Koblenz vom 29.06.1995 in der aktuellen Fassung außer Kraft.</p> <p>(2) Abweichend von Abs. 1 tritt § 6 Abs. 1 erst am 01.08.2021 in Kraft. Für Juli 2021 richtet sich die Höhe der zu erhebenden Kostenbeiträge noch nach der erfolgten Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses.</p>